

## Vergleichender Überblick zu den beiden bisherigen Kirchgemeindeordnungen (Zollikon 2020 und Zumikon Entwurf 2020) und der neuen Kirchgemeindeordnung Zollikon-Zumikon

- *Kursiv* sind in Spalten 1 und 2 die bisherigen *Unterschiede* zwischen Zollikon und Zumikon hervorgehoben.
- **Fett** sind in Spalte 3 die **Neuerungen**, die von den bisherigen Regelungen der einen Kirchgemeinde oder beider Kirchgemeinden abweichen.
- **Wichtige Veränderungen** werden **kommentiert**. **Geringfügige Veränderungen** – wie zum Beispiel hinzugefügte oder weggelassene Präzisierungen - werden nicht kommentiert.

Zollikon 15.11.20	Zumikon (Entwurf) 15.11.20	Zollikon-Zumikon 21.12.21
<b>I. Die Kirchgemeinde</b>		
<p><b>Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck</b> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde <i>Zollikon</i> ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.</p>	<p><b>Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck</b> <sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde <i>Zumikon</i> ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. <sup>2</sup> Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.</p>	<p><b>Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck</b> <sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde <b>Zollikon-Zumikon</b> ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. <sup>2</sup> Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.</p>
<p><b>Artikel 2: Autonomie und Aufgaben</b> Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom. Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.</p>	<p><b>Artikel 2: Autonomie und Aufgaben</b> <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom. <sup>2</sup> Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.</p>	<p><b>Artikel 2: Autonomie und Aufgaben</b> <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom. <sup>2</sup> Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.</p>
<p><b>Artikel 3: Mitgliedschaft</b> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde <i>Zollikon</i> umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde <i>Zollikon</i>, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.  Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung. Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.</p>	<p><b>Artikel 3: Mitgliedschaft</b> <sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde <i>Zumikon</i> umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde <i>Zumikon</i>, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.  <sup>2</sup> Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung. <sup>3</sup> Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.</p>	<p><b>Artikel 3: Mitgliedschaft</b> <sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde <b>Zollikon-Zumikon</b> umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen <b>Gemeinden Zollikon und Zumikon</b>, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.  <sup>2</sup> Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung. <sup>3</sup> Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.</p>

Zollikon 15.11.2020	Zumikon (Entwurf) 15.11.2020	Zollikon-Zumikon 21.12.21
<p><b>Artikel 4: Organe</b> Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde <i>Zollikon</i> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,</li> <li>b. die Kirchenpflege,</li> <li>c. die Rechnungsprüfungskommission.</li> </ul>	<p><b>Artikel 4: Organe</b> Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde <i>Zumikon</i> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,</li> <li>b. die Kirchenpflege,</li> <li>c. die Rechnungsprüfungskommission.</li> </ul>	<p><b>Artikel 4: Organe</b> Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde <b>Zollikon-Zumikon</b> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,</li> <li>b. die Kirchenpflege,</li> <li>c. die Rechnungsprüfungskommission.</li> </ul>
<p><b>Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht</b> Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung. In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.</p>	<p><b>Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht</b> <sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung. <sup>2</sup> In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen. <sup>3</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.</p>	<p><b>Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht</b> <sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung. <sup>2</sup> In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen. <sup>3</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.</p>

Zollikon 15.11.2020	Zumikon (Entwurf) 15.11.2020	Zollikon-Zumikon 21.12.21
<p><b>Artikel 6: Urnenwahlen</b> Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:</p> <p>a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte <i>den Präsidenten / die Präsidentin</i>,</p> <p>b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.</p> <p>Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. <i>Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</i></p>	<p><b>Artikel 6: Urnenwahlen</b> <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:</p> <p>a. die Mitglieder der Kirchenpflege <i>bei Gesamterneuerungswahlen</i> sowie aus deren Mitte <i>die Präsidentin oder den Präsidenten</i>,</p> <p>b. Pfarrerinnen und Pfarrer <i>bei Neuwahlen und bei Bestätigungswahlen</i>, sofern keine stille Wahl zustande kommt,</p> <p>c. <i>die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bei Gesamterneuerungswahlen.</i></p> <p><sup>2</sup> Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege <i>und der Rechnungsprüfungskommission</i> werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind</p>	<p><b>Artikel 6: Urnenwahlen</b> <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:</p> <p>a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte <b>die Präsidentin oder den Präsidenten</b>,</p> <p><b>b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.</b></p> <p><sup>2</sup> Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr <b>Kandidierende</b> vorhanden, als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. <b>Bei Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</b></p>
<p><b>Kommentar zum neuen Artikel 6: Urnenwahlen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>lit. b: Pfarrpersonen</b> sollen in der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden. Das erspart ein aufwändiges zweistufiges Verfahren und signalisiert basisdemokratische Nähe. Die Bestätigungswahlen kommen nach Vorgabe der Kirchenordnung an die Urne. (siehe Weisung: E.5.)</li> <li>▪ Die <b>Kirchenpflege</b> als Leitungsorgan der Kirchgemeinde soll an der Urne gewählt werden, konsequenterweise auch bei Ersatzwahlen (Abs. 2).</li> <li>▪ Die <b>Rechnungsprüfungskommission</b> kann – angemessen ihrer Funktion als Kommission – in der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden, konsequenterweise auch bei Ersatzwahlen. (siehe den neuen Artikel 13 lit. h und Weisung E.3.)</li> </ul>		

Zollikon 15.11.2020	Zumikon (Entwurf) 15.11.2020	Zollikon-Zumikon 21.12.21
<p><b>Artikel 7: Urnenabstimmungen</b>  <sup>1</sup>Der Urnenabstimmung unterliegen:</p> <p>a. <i>Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, soweit sie den Betrag von Fr. 1'000'000 übersteigen,</i></p> <p>b. <i>Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, soweit sie den Betrag von Fr. 200'000 übersteigen,</i></p>	<p><b>Artikel 7: Urnenabstimmungen</b>  <sup>1</sup>Der Urnenabstimmung unterliegen:</p>	<p><b>Artikel 7: Urnenabstimmungen</b>  Der Urnenabstimmung unterliegen:</p> <p>a. <b>Beschlüsse über Ausgaben, Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 1'000'000 im Einzelfall im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben CHF 500'000 im Einzelfall im Jahr übersteigen,</b></p> <p>b. <b>Beschlüsse über Ausgaben, Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 250'000 im Einzelfall und insgesamt CHF 500'000 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben CHF 200'000 im Einzelfall und insgesamt CHF 250'000 im Jahr übersteigen,</b></p> <p>c. <b>Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als CHF 1'000'000 im Einzelfall,</b></p>
<p><b>Kommentar zum neuen Artikel 7 (Urnenabstimmungen), lit. a - c</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Stimmbevölkerung soll gerade in der Phase des Zusammenwachsens bei der Ausgabe neuer hoher Finanzbeträge mitbestimmen können. Darum werden <b>Untergrenzen für die Urnenabstimmung</b> festgelegt. Die Grenzbeträge sind eher konservativ bemessen. Sie werden im neuen Artikel 7 lit. a - b gestaffelt innerhalb von vier Kategorien: 1. budgetiert-einmalig; 2. budgetiert-wiederkehrend; 3. nichtbudgetiert-einmalig; 4. nichtbudgetiert-wiederkehrend. Auch Artikel 7 lit. c eröffnet Raum zur Mitbestimmung. (siehe Weisung E.6.)</li> </ul>		

Zollikon 15.11.2020	Zumikon (Entwurf) 15.11.2020	Zollikon-Zumikon 21.12.21
<p><b>(Artikel 7: Urnenabstimmung – Fortsetzung)</b></p> <p>c. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>d. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,</p> <p>e. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <p>f. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,</p> <p>g. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,</p> <p>h. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.</p> <p><sup>2</sup>Die gemäss <i>Abs. 1 lit. a–g</i> der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.</p>	<p><b>(Artikel 7: Urnenabstimmung – Fortsetzung)</b></p> <p>a. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>b. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,</p> <p>c. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <p>d. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,</p> <p>e. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,</p> <p>f. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.</p> <p><sup>2</sup>Die gemäss <i>Abs. 1 lit. a–e</i> der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.</p>	<p><b>(Artikel 7: Urnenabstimmung – Fortsetzung)</b></p> <p>d. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>e. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,</p> <p>f. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <p>g. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,</p> <p>h. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,</p> <p>i. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.</p>
<p><b>Kommentar zum neuen Artikel 7 ohne Absatz 2:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auf die <b>vorberatende Kirchgemeindeversammlung</b> wird verzichtet. Sie ist ein aufwändiges und oft ineffizientes Verfahren. Zudem gibt es eine einfache Alternative zur Vorberatung: die freie Versammlung nach Artikel 14 der neuen Kirchgemeindeordnung. (siehe Weisung E.1.)</li> </ul>		

Zollikon 15.11.2020	Zumikon (Entwurf) 15.11.2020	Zollikon-Zumikon 21.12.21
<b>Artikel 8: Publikationsorgane</b> Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.	<b>Artikel 8: Publikationsorgane</b> Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.	<b>Artikel 8: Publikationsorgane</b> Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.
<b>Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde</b> Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.	<b>Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde</b> <sup>1</sup> Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde. <sup>2</sup> <i>Das Wahlbüro der Politischen Gemeinde Zumikon führt die durch die Urne vorzunehmenden Wahlen nach dem Gesetz über die politischen Rechte durch.</i>	<b>Artikel 9: Zusammenarbeit mit den beiden politischen Gemeinden</b> <sup>1</sup> Die Durchführung von Urnenwahlen und Urnenabstimmungen wird der politischen Gemeinde Zollikon übertragen. <sup>2</sup> Der Bezug der Kirchensteuern erfolgt je durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden Zollikon und Zumikon.
		<b>Artikel 10: Wohnsitzregelung für Pfarrpersonen</b> <b>Gewählte Pfarrpersonen wohnen in der Regel in der Kirchgemeinde.</b>
<b>Artikel 10: Schweigepflicht</b> Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen. <sup>2</sup> Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.	<b>Artikel 10: Schweigepflicht</b> <sup>1</sup> Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen. <sup>2</sup> Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.	<b>Artikel 11: Schweigepflicht</b> <sup>1</sup> Mitglieder von Behörden, <b>Teams</b> , Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen. <sup>2</sup> Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.
<b>Kommentar zum neuen Artikel 10: Wohnsitzregelung für Pfarrpersonen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäss der revidierten Kirchenordnung bedarf die <b>Wohnsitzpflicht</b> der Pfarrpersonen einer Regelung. Die Tradition der Wohnsitzpflicht soll möglichst gewahrt werden. Begründete Ausnahmen von der Regel sollen aber möglich sein. Sie werden vom Kirchenrat genehmigt. (siehe Weisung E.1.)</li> </ul>		

Zollikon 15.11.2020	Zumikon (Entwurf) 15.11.2020	Zollikon-Zumikon 21.12.21
<b>II. Die Kirchgemeindeversammlung</b>		
<p><b>Artikel 11: Einberufung und Leitung</b> Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden <i>im geheimen Verfahren</i> statt.</p> <p>Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.</p> <p>Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.</p>	<p><b>Artikel 11: Einberufung und Leitung</b> <sup>1</sup> Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. <sup>2</sup> Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden <i>in der Regel im offenen Verfahren statt, sofern nicht geheime Wahlen beschlossen werden.</i> <sup>3</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet. <sup>4</sup> Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.</p>	<p><b>Artikel 12: Einberufung und Leitung</b> <sup>1</sup> Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. <sup>2</sup> Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden <b>im geheimen Verfahren statt.</b>  <sup>3</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet. <sup>4</sup> Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.</p>
<p><b>Kommentar zum neuen Artikel 12 (Leitung der Kirchgemeindeversammlung) Abs. 2:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ein <b>schriftliches</b> («geheimes») <b>Wahlverfahren</b> in der Kirchgemeindeversammlung schützt die persönliche Entscheidungsfreiheit der Wählenden. (siehe Weisung E.4.)</li> </ul>		

Zollikon 15.11.2020	Zumikon (Entwurf) 15.11.2020	Zollikon-Zumikon 21.12.21
<p><b>Artikel 12: Befugnisse</b>  Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,</li> <li>b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,</li> <li>c. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,</li> <li>d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,</li> <li>e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,</li> <li>g. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>h. <i>Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,</i></li> <li>i. <i>Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern,</i></li> </ol>	<p><b>Artikel 12: Befugnisse</b>  Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,</li> <li>b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,</li> <li>c. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,</li> <li>d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,</li> <li>e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>f. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,</li> <li>g. <i>Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung der gemeindeeigenen Pfarrstelle,</i></li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>h. <i>Ersatzwahlen von Mitgliedern der Kirchenpflege und von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission für den Rest der laufenden Amtsdauer,</i></li> </ol>	<p><b>Artikel 13: Befugnisse</b>  Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,</li> <li>b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,</li> <li>c. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,</li> <li>d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,</li> <li>e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,</li> <li>g. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>h. <b>Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,</b></li> <li>i. <b>Neuwahlen von Pfarrerinnen und Pfarrern,</b></li> </ol>
<p><b>Kommentar zum neuen Artikel 13</b> (Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>lit. f:</b> Diese Bestimmung zu den <b>Stellen</b> fasst lit. f – g des entsprechenden Zumiker Artikels 12 zusammen.</li> <li>▪ <b>lit. h:</b> Die <b>Rechnungsprüfungskommission</b> kann – angemessen ihrer Funktion als Kommission – in der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden, konsequenterweise auch bei Ersatzwahlen. (siehe Weisung E.3.)</li> <li>▪ <b>lit. i: Pfarrpersonen</b> sollen in der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden. Das erspart ein aufwändiges zweistufiges Verfahren und signalisiert basisdemokratische Nähe. Die Bestätigungswahlen kommen nach Vorgabe der Kirchenordnung an die Urne. (siehe Weisung: E.5.)</li> </ul>		

Zollikon 15.11.2020	Zumikon (Entwurf) 15.11.2020	Zollikon-Zumikon 21.12.21
<p><b>(Artikel 12: Befugnisse KGV – Fortsetzung)</b></p> <p>j. Festlegung von Budget und Steuerfuss,  k. Abnahme der Jahresrechnung,  l. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Voranschlags, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 40'000 übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,  m. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlags, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 100'000 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 40'000 im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,  n. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 500'000 im Einzelfall übersteigen,  o. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,  p. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,  q. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.</p>	<p><b>(Artikel 12: Befugnisse KGV – Fortsetzung)</b></p> <p>i. Festlegung von Budget und Steuerfuss,  j. Abnahme der Jahresrechnung,  k. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 80'000.-- bzw. von insgesamt Fr. 120'000 pro Jahr und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 15'000.-- bzw. von insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,  l. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 15'000.-- im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 20'000.-- im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 5'000.-- im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 10'000.-- im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,  m. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 200'000.-- im Einzelfall übersteigen,  n. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,  o. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,  p. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.</p>	<p><b>(Artikel 13: Befugnisse KGV – Fortsetzung)</b></p> <p>j. Festlegung von Budget und Steuerfuss,  k. Abnahme der Jahresrechnung,  l. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 150'000 im Einzelfall im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben CHF 75'000 im Einzelfall im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,  m. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 75'000 im Einzelfall und insgesamt CHF 100'000 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben CHF 50'000 im Einzelfall und insgesamt CHF 75'000 im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,  n. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese CHF 500'000 im Einzelfall übersteigen <b>und nicht der Urnenabstimmung unterliegen</b>,  o. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit diese <b>insgesamt CHF 100'000 im Jahr übersteigen</b>,  p. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, soweit diese <b>insgesamt CHF 100'000 im Jahr übersteigen</b>,  q. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben, <b>unter Vorbehalt von Art. 19 lit. h.</b></p>

**Kommentar zum neuen Artikel 13 lit. l – q** (Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeversammlung): siehe **Kommentar zum neuen Artikel 19 lit. a – f**, (S. 15 und 20).

Zollikon 15.11.2020	Zumikon (Entwurf) 15.11.2020	Zollikon-Zumikon 21.12.21
<p><b>Artikel 13: Freie Versammlungen</b> Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.</p>	<p><b>Artikel 13: Freie Versammlungen</b> Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.</p>	<p><b>Artikel 14: Freie Versammlungen</b> Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.</p>
<b>III. Die Kirchenpflege</b>		
<p><b>Artikel 14: Auftrag</b> Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.</p>	<p><b>Artikel 14: Auftrag</b> Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.</p>	<p><b>Artikel 15: Auftrag</b> Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.</p>
<p><b>Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung</b> Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern. Die Kirchenpflege besorgt ihre Geschäfte als Gesamtbehörde.</p> <p>Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.</p> <p>Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.</p>	<p><b>Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung</b> 1 Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern. Die Kirchenpflege besorgt ihre Geschäfte als Gesamtbehörde. 2 Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind. 3 Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.</p>	<p><b>Artikel 16: Zusammensetzung und Konstituierung</b> 1 Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern. Die Kirchenpflege besorgt ihre Geschäfte als Gesamtbehörde. 2 Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind. 3 Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.</p>
<p><b>Artikel 16: Zeichnungsberechtigung</b> Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen der Präsident / die Präsidentin (im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin) und die Aktuarin oder der Aktuar oder die Finanzvorsteherin / der Finanzvorsteher (im Verhinderungsfall deren Stellvertretung) oder die administrative Leitung (Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin) die rechtsverbindliche Unterschrift.</p> <p>Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.</p>	<p><b>Artikel 16: Zeichnungsberechtigung</b> 1 Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Aktuarin oder der Aktuar oder die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher <i>gemeinsam</i> die rechtsverbindliche Unterschrift. 2 Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.</p>	<p><b>Artikel 17: Zeichnungsberechtigung</b> 1 Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin / der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin / der Vizepräsident) und die Aktuarin / der Aktuar oder die Finanzvorsteherin / der Finanzvorsteher (im Verhinderungsfall die Stellvertretung) oder <b>die administrative Leitung gemeinsam</b> die rechtsverbindliche Unterschrift. 2 Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.</p>

Zollikon 15.11.2020	Zumikon (Entwurf) 15.11.2020	Zollikon-Zumikon 21.12.21
<p><b>Artikel 17: Allgemeine Befugnisse</b>  Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,</li> <li>b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,</li> <li>c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,</li> <li>d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,</li> <li>e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung <i>über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents, der Geschäftsleitung, von Kommissionen und von Teams,</i></li> <li>f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,</li> <li>g. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,</li> <li>h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,</li> <li>i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,</li> <li>j. Erlass von Stellenprofilen,</li> <li>k. im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, <i>in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,</i></li> </ol>	<p><b>Artikel 17: Allgemeine Befugnisse</b>  <sup>1</sup>Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,</li> <li>b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,</li> <li>c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,</li> <li>d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,</li> <li>e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung,</li> <li>f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,</li> <li>g. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,</li> <li>h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,</li> <li>i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,</li> <li>j. Erlass von Stellenprofilen,</li> <li>k. Im Rahmen der Finanzbefugnisse <i>Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder oder befristeter Stellen,</i></li> </ol>	<p><b>Artikel 18: Allgemeine Befugnisse</b>  <sup>1</sup>Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,</li> <li>b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,</li> <li>c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,</li> <li>d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,</li> <li>e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung <b>über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, der Konvente, von Kommissionen und von Teams,</b></li> <li>f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,</li> <li>g. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,</li> <li>h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,</li> <li>i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,</li> <li>j. Erlass von Stellenprofilen,</li> <li>k. <b>Genehmigung der Pfarrdienstordnung,</b></li> <li>l. im Rahmen der Finanzkompetenzen <b>Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,</b></li> </ol>

**Kommentar zum neuen Artikel 18 (Allgemeine Befugnisse der Kirchenpflege):**

- lit. q wird durch Art. 115 Abs. 1 der revidierten Kirchenordnung nötig. Der genannte Absatz 1 verlangt die Erstellung einer **Pfarrdienstordnung**.

Zollikon 15.11.2020	Zumikon (Entwurf) 15.11.2020	Zollikon-Zumikon 21.12.21
<p><b>(Artikel 17: Befugnisse KP – Fortsetzung)</b></p> <p>l. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,</p> <p>m. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,</p> <p>n. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,</p> <p>o. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.</p> <p>Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf,</p> <p>dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.</p>	<p><b>(Artikel 17: Befugnisse KP – Fortsetzung)</b></p> <p>l. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,</p> <p>m. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,</p> <p>n. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,</p> <p>o. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen <i>gemäss Art. 171 der Kirchenordnung</i>) darauf,</p> <p>dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.</p>	<p><b>(Artikel 18: Befugnisse KP – Fortsetzung)</b></p> <p>m. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,</p> <p>n. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,</p> <p>o. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,</p> <p>p. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf,</p> <p>dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.</p>
<p><b>Artikel 18: Förderung der kirchlichen Vielfalt</b></p> <p>Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.</p> <p>Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte <i>und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.</i></p>	<p><b>Artikel 18: Förderung der kirchlichen Vielfalt</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte.</p>	
<p><b>Kommentar zur Auslassung des bisherigen Artikels 18 (Förderung der kirchlichen Vielfalt):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dieser bisherige Artikel <b>stört</b> den Zusammenhang zwischen neuem Artikel 18 und Artikel 19, wo es beide Male um Befugnisse der Kirchenpflege geht. Zudem ist er eine Wiederholung von Art. 155 der revidierten Kirchenordnung und damit <b>überflüssig</b>.</li> </ul>		

Zollikon 15.11.2020	Zumikon (Entwurf) 15.11.2020	Zollikon-Zumikon 21.12.21
<p><b>Artikel 19: Finanzbefugnisse</b> Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Voranschlags sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen <i>Ausgaben Fr. 100'000</i> und bei neuen jährlich wiederkehrenden <i>Ausgaben den Betrag von Fr. 40'000</i> nicht übersteigen,</li> <li>b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen <i>Ausgaben Fr. 50'000</i>, insgesamt höchstens <i>Fr. 100'000</i> im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden <i>Ausgaben Fr. 20'000</i>, insgesamt höchstens <i>Fr. 40'000 im Jahr</i>, nicht übersteigen,</li> <li>c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,</li> <li>d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von <i>Fr. 500'000</i> im Einzelfall nicht übersteigen,</li> <li>e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens <i>Fr. 100'000</i> im Jahr,</li> <li>f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens <i>Fr. 100'000</i> im Jahr,</li> <li>g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,</li> </ul>	<p><b>Artikel 19: Finanzbefugnisse</b> Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen <i>Ausgaben Fr. 80'000.-- bzw. von insgesamt Fr. 120'000 pro Jahr</i> und bei neuen jährlich wiederkehrenden <i>Ausgaben den Betrag von Fr. 15'000.-- bzw. von insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr</i> nicht übersteigen,</li> <li>b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen <i>Ausgaben Fr. 15'000.--</i>, insgesamt höchstens <i>Fr. 20'000.--</i> im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden <i>Ausgaben Fr. 5'000.--</i>, insgesamt höchstens <i>Fr. 10'000.--</i> im Jahr, nicht übersteigen,</li> <li>c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,</li> <li>d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von <i>Fr. 200'000.--</i> im Einzelfall nicht übersteigen,</li> <li>e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens <i>Fr. 60'000.--</i> im Jahr,</li> <li>f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens <i>Fr. 60'000.-</i> im Jahr,</li> <li>g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,</li> </ul>	<p><b>Artikel 19: Finanzbefugnisse</b> Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Ausgaben, Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen <i>Ausgaben CHF 150'000</i> im Einzelfall im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden <i>Ausgaben CHF 75'000</i> im Einzelfall im Jahr nicht übersteigen,</li> <li>b. Ausgaben, Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen <i>Ausgaben CHF 75'000</i> im Einzelfall und insgesamt <i>CHF 100'000</i> im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden <i>Ausgaben CHF 50'000</i> im Einzelfall und insgesamt <i>CHF 75'000</i> im Jahr nicht übersteigen,</li> <li>c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,</li> <li>d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von <i>CHF 500'000</i> im Einzelfall nicht übersteigen,</li> <li>e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens <i>CHF 100'000</i> insgesamt im Jahr,</li> <li>f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens <i>CHF 100'000</i> insgesamt im Jahr,</li> <li>g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,</li> </ul>

Zollikon 15.11.2020	Zumikon (Entwurf) 15.11.2020	Zollikon-Zumikon 21.12.21
<p><b>(Artikel 19: Finanzbefugnisse KP – Fortsetzung)</b></p> <p>h. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt, keine Kreditüberschreitung vorliegt.</p>	<p><b>(Artikel 19: Finanzbefugnisse KP – Fortsetzung)</b></p> <p>h. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt,</p> <p>i. <i>die Unterstützung von kirchlichen und karitativen Projekten und Werken im In- und Ausland. Es wird ein jährlicher Beitrag von 10% des mit Kapitaldienst, Finanzausgleich und Zentralkassenbeitrag verrechneten Netto-Gemeindesteuerertrags des Vorjahres ausgerichtet, wobei sie mindestens je 40% des Kredites inländischen und ausländischen Projekten, die verbleibenden 20% nach freiem Ermessen zuspricht,</i></p> <p>j. <i>die Festlegung des Beitrages an den Verein «Freizeitzentrum Zumikon» im Rahmen der jährlichen Budgetierung, maximal jedoch Fr. 65'000 pro Jahr.</i></p>	<p><b>(Artikel 19: Finanzbefugnisse KP – Fortsetzung)</b></p> <p>h. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt.</p> <p>i. <b>die Festlegung des Beitrages an den Verein «Freizeitzentrum Zumikon» im Rahmen der jährlichen Budgetierung bis höchstens CHF 65'000 pro Jahr.</b></p>

**Kommentar zum neuen Artikel 19** (Finanzbefugnisse der Kirchenpflege):

- **lit. a – b:** Die Grenzbeträge werden eher **konservativ** und vorsichtig erhöht, für Zollikon etwa mit den Faktor 1.5, für Zumikon mit einem Faktor 3 oder 4.
- **lit. d – f:** Hier werden im Sinn konservativen Vorgehens sogar die Zolliker Grenzwerte übernommen.
- **lit. i (Zumikon):** Zumikon hatte eine Bestimmung zu den Vergabungen mit einem Satz von 10 % in seiner Kirchgemeindeordnung. Zollikon hatte die gleiche Gepflogenheit zu 8 % ohne Eintragung in die Kirchgemeindeordnung. Eine Regelung dieses **Diakoniekredits** auf Ebene Kirchgemeindeordnung würde zwar von Anfang an Klarheit in der Situation des Zusammenwachsens schaffen. Sie widerspricht aber dem kantonalen Steuer- und Kirchengesetz. Steuererträge dürfen nicht zweckgebunden werden. Darum entfällt der Zumiker Artikel 19 lit. i.
- **lit. j:** Die Unterstützung vom **FZZ** war eine wichtige «Prämisse» von Zumikon bei den Zusammenschlussverhandlungen. Sie war für Zollikon von Anfang an unbestritten. Dieser Passus in der Kirchgemeindeordnung stellt die Gewährung des diakonischen Anliegens sicher.

**Eine Übersicht findet sich auf Seite 20.**

Zollikon 15.11.2020	Zumikon (Entwurf) 15.11.2020	Zollikon-Zumikon 21.12.21
	<p><b>Artikel 20: Unterstellte Kommissionen</b>  <i>Es bestehen folgende unterstellten Kommissionen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Baukommission</li> <li>b. Vergabungskommission</li> <li>c. Personalkommission</li> <li>d. Kommission Musik und Kultur</li> <li>e. Kommission Freiwilligenarbeit</li> <li>f. Kommission Predigtplan</li> <li>g. Kommission Redaktion reformiert. regional</li> <li>h. rpg Kommission</li> </ol>	
	<p><b>Artikel 21: Kommissionen und Arbeitsgruppen</b>  <sup>1</sup> Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.   <sup>2</sup> Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchengemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.   <sup>3</sup> Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.</p>	<p><b>Artikel 20: Kommissionen und Arbeitsgruppen</b>  <sup>1</sup> Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.  <sup>2</sup> Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchengemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.  <sup>3</sup> Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.</p>
<p><b>Artikel 20: Entschädigungen und Sitzungsgelder</b>  Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.</p>	<p><b>Artikel 22: Entschädigungen und Sitzungsgelder</b>  Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.</p>	<p><b>Artikel 21: Entschädigungen und Sitzungsgelder</b>  Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.</p>
<p><b>Kommentar zum neuen Artikel 20 (Kommissionen und Arbeitsgruppen):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Unterstellte Kommissionen</b> gehören im Organigramm einer Kirchengemeinde auf die mittlere Ebene zwischen Kirchenpflege und Teams. Sie sind Teil des Kommissionsmodells der Landeskirche für grössere und grosse Kirchengemeinden. Dieses Modell ist für Zollikon-Zumikon nicht vorgesehen. Die aktuelle Liste im Artikel 20 des Zumiker Entwurfs enthält aber nicht unterstellte Kommissionen; das sind <b>eigenständige Kommissionen</b> im Sinn von Art. 171 der Kirchenordnung. Die Unterscheidung zwischen den beiden Arten von Kommissionen beruht auf dem Gemeindegesezt (§ 50 und § 51 GG). Um der Verwechslung vorzubeugen, wird in Artikel 21 der neuen Kirchengemeindeordnung die Definition von eigenständigen Kommissionen aufgenommen. Es ist aber zu früh, in der Aufbauphase der neuen Organisation die Kommissionen schon «abschliessend» zu benennen. Darum wird die Liste des Zumiker Entwurfs ausgelassen.</li> </ul>		

Zollikon 15.11.2020	Zumikon (Entwurf) 15.11.2020	Zollikon-Zumikon 21.12.21
<b>IV Die Rechnungsprüfungskommission</b>		
<p><b>Artikel 21: Zusammensetzung und Konstituierung</b>  <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten.</p> <p><sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.</p>	<p><b>Artikel 23: Zusammensetzung und Konstituierung</b>  <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten. <i>Sie besorgt ihre Geschäfte als Gesamtbehörde.</i></p> <p><sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.</p>	<p><b>Artikel 22: Zusammensetzung und Konstituierung</b>  <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten. <b>Sie besorgt ihre Geschäfte als Gesamtbehörde.</b></p> <p><sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.</p>

Zollikon 15.11.2020	Zumikon (Entwurf) 15.11.2020	Zollikon-Zumikon 21.12.21
<p><b>Artikel 22: Aufgaben und Arbeitsweise</b>  Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.  Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.  Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p><b>Artikel 24: Aufgaben und Arbeitswesen</b>  <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.  <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.  <sup>3</sup> Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.  <sup>4</sup> <i>Die Rechnungsprüfungskommission übernimmt die Aufgabe als Prüfstelle, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt.</i>  <sup>5</sup> <i>Für die Einsetzung der Prüfstelle ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig.</i></p>	<p><b>Artikel 23: Aufgaben und Arbeitswesen</b>  <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.  <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.  <sup>3</sup> Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.  <sup>4</sup> <b>Die Rechnungsprüfungskommission übernimmt die Aufgabe als Prüfstelle, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt.</b></p>
<p><b>Kommentar zum neuen Artikel 23 Abs. 4 (Prüfstelle):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Art. 23 Abs. 4 entstammt Art. 24 Abs. 4 des Zumiker Entwurfs. Er entspricht auch der landeskirchlichen Mustervorlage: Die Rechnungsprüfungskommission fungieret als <b>Prüfstelle</b>. Grundlage dafür ist § 144 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 169 Abs. 1 der Kirchenordnung.</li> <li>▪ Falls die Rechnungsprüfungskommission ihre Aufgabe als Prüfstelle nicht übernehmen kann, kommt automatisch § 149 Abs. 1 des Gemeindegesetzes zum Tragen. Dieser Bestimmung gemäss entscheidet die <b>Kirchenpflege in Absprache mit der Rechnungsprüfungskommission</b> über die Prüfstelle. Diese «Regel»-Variante muss nicht noch explizit in der Kirchgemeindeordnung ausgeführt werden. Ihr wird der Vorzug gegeben gegenüber dem Art. 24 Abs. 5 im Zumiker Entwurf, wonach die Kirchgemeindeversammlung allein zuständig ist für die Bestimmung der Prüfstelle. Diese Zumiker Variante muss nach § 149 Abs. 2 des Gemeindegesetzes explizit in der Kirchgemeindeordnung geregelt werden, wie das der Zumiker Entwurf ja auch tut. Die Herbeiführung eines Konsenses zwischen Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission nach der «Regel»-Variante ist nach Meinung beider Kirchenpflegen ein gangbarer Weg für die beiden Organe. Sie entlastet das dritte Organ, die Kirchgemeindeversammlung.</li> </ul>		

Zollikon 15.11.2020	Zumikon (Entwurf) 15.11.2020	Zollikon-Zumikon 21.12.21
<b>V Schlussbestimmungen</b>		
<p><b>Artikel 23: Inkrafttreten</b> Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die <i>Kirchgemeindeordnung vom 30. August 2017</i></p> <p>sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.</p>	<p><b>Artikel 25: Inkrafttreten</b> Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat auf den 01. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzt die <i>Kirchgemeindeordnung vom 13. November 2011</i></p> <p>sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.</p>	<p><b>Artikel 24: Inkrafttreten</b> Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat auf den 1. Januar <b>2023</b> in Kraft. Sie ersetzt die <b>Kirchgemeindeordnung der Vertragsgemeinde Zollikon vom 15. November 2020 und der Vertragsgemeinde Zumikon vom 13. November 2011</b></p> <p>sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.</p>

<b>Finanzkompetenzen</b>	<b>Kirchenpflege</b> (Artikel 19) Obergrenzen	<b>Kirchgemeinde- versammlung</b> (Artikel 13)	<b>Urne</b> (Artikel 7) Untergrenzen
<b>budgetiert-einmalig</b>  im Einzelfall (insgesamt im Jahr)	bis CHF 150'000	bis CHF 1'000'000	ab CHF 1'000'000
<b>budgetiert-wiederkehrend</b>  im Einzelfall (insgesamt im Jahr)	bis CHF 75'000	bis CHF 500'000	ab CHF 500'000
<b>nichtbudgetiert-einmalig</b>  im Einzelfall insgesamt im Jahr	bis CHF 75'000 bis CHF 100'000	bis CHF 250'000 bis CHF 500'000	ab CHF 250'000 ab CHF 500'000
<b>nichtbudgetiert-wiederkehrend</b>  im Einzelfall insgesamt im Jahr	bis CHF 50'000 bis CHF 75'000	bis CHF 200'000 bis CHF 250'000	ab CHF 200'000 ab CHF 250'000
Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften so- wie Verfügung über beschränkte dingli- che Rechte:  im Einzelfall (insgesamt im Jahr)	bis CHF 500'000	bis CHF 1'000'000	ab CHF 1'000'000
finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Gewährleistung von Darlehen, Erwerb von Anteilscheinen u.a.:  (im Einzelfall) insgesamt im Jahr	bis CHF 100'000	ab CHF 100'000	–
Bürgschaften und Kautionen:  (im Einzelfall) insgesamt im Jahr	bis CHF 100'000	ab CHF 100'000	–